

Eine wichtige Institution im Brennpunkt

Die Sozialhilfe ist oft im medialen und politischen Brennpunkt. Dabei geht es meistens um Missbrauchsfälle und Kostendebatten. Diese Auseinandersetzungen schlagen sich auch in entsprechenden Anfragen und Meldungen beim Sozialdienst nieder. Im Folgenden werden ein paar grundlegende Fragestellungen zur Sozialhilfe kurz erläutert.

SKOS-Richtlinien:

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Sie orientiert sich an den einkommensschwächsten 10 % der Schweizer Bevölkerung. Die SKOS-Richtlinien leisten einen wichtigen Beitrag zu einer einheitlichen Sozialhilfepraxis. Sie werden aber politisch und medial immer wieder in Frage gestellt. Die SKOS-Richtlinien und weiterführende Informationen sind öffentlich zugänglich: www.skos.ch

BKSE-Stichworte:

Die Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) ist ein Verein und erlässt Stichworte mit Empfehlungen zur Umsetzung der SKOS-Richtlinien. Ziel ist eine möglichst einheitliche Praxis der Sozialdienste im Kanton Bern. Die Stichworte der BKSE sind öffentlich zugänglich: www.bernerkonferenz.ch

Auf welche Grundlage stützt sich die Sozialhilfe?

Die Schweiz kennt eine Verfassungsgarantie auf Hilfe in Not (Art. 12 BV). Die Ausgestaltung der Sozialhilfe ist aber Sache der Kantone. Im Kanton Bern gelten die SKOS-Richtlinien (siehe Box) als verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV) keine abweichenden Regelungen treffen.

Wer kann Sozialhilfe beantragen?

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufkommen kann, kann beim Sozialdienst um Unterstützung ersuchen. Es muss ein ausführliches Formular ausgefüllt und es müssen sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte offen gelegt werden. Diese werden bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs angerechnet.

Wie überprüft der Sozialdienst Angaben von unterstützten Personen?

Unterstützte Personen haben vollständige Auskunftspflicht. Der Sozialdienst überprüft deren Angaben durch die Konsultation von eingereichten Unterlagen (wie Kontoauszügen), bei Bedarf und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen aber auch durch direkten Informationsaustausch mit anderen Behörden.

Was macht der Sozialdienst bei Missbrauchsverdacht?

Wie überall in der Gesellschaft gibt es auch in der Sozialhilfe eine Minderheit von Personen, welche sich widerrechtlich Vorteile verschaffen. Der Sozialdienst ergreift bei einem begründeten Anfangsverdacht Massnahmen, welche bis zur verdeckten Überwachung reichen. Sozialhilfebetrag wird zur Anzeige gebracht. Allerdings lassen sich Personen, welche ihr widerrechtliches Handeln mutwillig planen, nicht einfach überführen. Umso wichtiger ist es, aus deren Verhalten nicht auf die überwiegende Mehrheit der ehrlichen Sozialhilfebeziehenden zu schliessen.

Wie setzt sich die materielle Grundsicherung in der Sozialhilfe zusammen?

Die Grundsicherung nach SKOS setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), den Wohnkosten und den medizinischen Grundleistungen zusammen.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Beim GBL handelt es sich um einen Pauschalbetrag für alltägliche Auslagen (Nahrung, Kleidung, Energie, Kommunikation, Körperpflege, Spielsachen, Nahverkehr usw.), welcher sich an der Kaufkraft der untersten 10 % der Bevölkerung orientiert. Je grösser der unterstützte Haushalt, desto tiefer ist der Betrag pro Person. Im Kanton Bern beträgt der GBL für einen Einpersonenhaushalt CHF 977.–, für einen Vierpersonenhaushalt CHF 2090.– (also CHF 523.– pro Person).

Wohnkosten

Die SKOS empfiehlt den Gemeinden, Mietzins-Richtlinien für die Nettowohnkosten festzulegen. Ortsunüblich tiefe Richtlinien widersprechen dem Abschiebeverbot im Sozialhilfegesetz. Die Sozialkommission Münsingen hat die Richtlinien deshalb im Abgleich mit den umliegenden Gemeinden festgelegt. Der Sozialdienst weist unterstützte Personen an, ihren Mietzins an den aktuellen Referenzzinssatz anpassen zu lassen. Er mietet selber keine Wohnungen an und gewährt keine Mittel aus der Sozialhilfe für Mietzinsdepots.

Medizinische Grundversorgung

Die Sozialhilfe bezahlt die Prämie für die Grundversicherung nach KVG in einer der 10 günstigsten Kassen bei einer Franchise von CHF 300.–.

Zudem bezahlt die Sozialhilfe Franchisen und Selbstbehalte für KVG-erkannte Leistungen sowie einfache und zweckmässige Zahnbehandlungen.

Darf man Sozialhilfe beziehen und ein Auto besitzen?

Neben der Grundsicherung übernimmt der Sozialdienst zwingende situationsbedingte Leistungen (SIL). Oft wird gesagt, dass die Sozialhilfe Autos als SIL finanziert. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Auto für das Erzielen eines Erwerbseinkommens unterlässlich ist (z.B. Schichtarbeit auf einer Autobahnraststätte). Die zwingenden Betriebskosten werden als Erwerbsunkosten übernommen. Der Sozialdienst übernimmt aber keine Kosten für die Autoanschaffung. Ein Auto gilt im Gegenteil immer als Vermögenswert und muss veräussert werden, wenn ein relevanter Erlös zu erwarten ist. Im Rahmen der Dispositionsfreiheit über den GBL steht es Sozialhilfebeziehenden frei, ein Auto ohne relevanten Verkehrswert zu behalten. Sie müssen die Betriebskosten aus dem GBL finanzieren, was mittelfristig kaum möglich ist.

Zahlt der Sozialdienst Ferienaufenthalte und Auslandsreisen?

Sozialhilfebeziehende müssen Ferien aus dem GBL finanzieren. Die Sozialhilfe übernimmt weder Reise- noch Aufenthaltskosten, zahlt aber während maximal vier Wochen Ferien im Jahr die ordentliche Grundsicherung aus. Sind unterstützte Personen länger ortsabwesend, werden die Unterstützungsleistungen reduziert oder eingestellt.

Übernimmt der Sozialdienst Schulden?

Die Sozialhilfe übernimmt anerkannte Auslagen erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Unterstützungsantrag eingegangen ist. Vorbestehende Schulden werden nicht übernommen. Es ist deshalb wichtig, dass sich Personen in finanzieller Not beim Sozialdienst melden, bevor sie sich verschulden. Auch wenn kein Unterstützungsanspruch besteht, kann der Sozialdienst beratend helfen.

Kann man Sozialhilfe beziehen, wenn man eine Liegenschaft besitzt?

Liegenschaften gehen, wie alle Vermögenswerte, dem Bezug von Sozialhilfe vor. Der Sozialdienst verlangt die Liquidierung und unterstützt in der

Zwischenzeit nur bevorschussend. Weigert sich eine unterstützte Person, Vermögenswerte an den Sozialdienst abzutreten und zu liquidieren, lehnt der Sozialdienst die finanzielle Unterstützung ab. Ist die Veräusserung einer Liegenschaft nicht möglich (z.B. bei Erbgemeinschaften mit Nutzungsrechten) oder sinnvoll (z.B. bei deutlicher Überschuldung und gleichzeitig günstigen Wohnkosten im Eigenheim), sichert der Sozialdienst gewährte Unterstützungsleistung dauerhaft mit der Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte.

Gibt es im Rahmen der Sozialhilfe eine Verwandtenunterstützungspflicht?

Es gilt die zivilrechtliche gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen Verwandten in direkter Linie. Die finanziellen Grenzbeträge sind dabei aber sehr hoch. Anders ist die Situation, wenn Eltern Vermögen an ihre Kinder verschenken, bevor sie Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beantragen (z.B. vor einem Altersheimeintritt). Die verschenkten Vermögenswerte werden weiterhin angerechnet, was zu einer Leistungskürzung oder -verweigerung führt. Es ist dann an den begünstigten Verwandten, die Einkommenslücke zu decken.

Müssen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden?

Sozialhilfe muss zurückbezahlt werden, sobald eine Person in wesentlich verbesserten Verhältnissen lebt. Der Rückerstattungsanspruch verjährt zehn Jahre nach der Ablösung. Der Sozialdienst Münsingen überprüft alle Forderung rechtzeitig vor der Verjährung durch Konsultation der aktuellen Steuerdaten der Schuldner. Wurden Leistungen bevorschussend auf Einkommen oder Vermögen gewährt, sind diese vollständig rückerstattungspflichtig, sobald die Einnahmen eingehen. Hat eine Person ihre Bedürftigkeit in grober Weise selber verschuldet oder widerrechtlich Sozialhilfe bezogen, muss sie die erhaltenen Unterstützungsleistungen in jedem Fall vollständig zurückzahlen.

Daniel Flückiger,
Bereichsleiter Sozialarbeit,
Sozialdienst Münsingen